

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 14.12.2015

TOP 3: Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **ca. 9.000 EUR** Gebührenaufkommen/Jahr

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 30.11.2015 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen:

öffentlich

Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis

1. Vorbemerkungen

Der Landkreis erhebt in verschiedenen Bereichen Gebühren. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Landkreis als staatliche untere Verwaltungsbehörde oder als kommunale Behörde tätig ist.

Für die Gebühren als staatliche untere Verwaltungsbehörde ist das Landesgebührengesetz (LGebG) anzuwenden. Danach legen die Landratsämter die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe für ihren Bereich durch Rechtsverordnung fest. Diese Gebührenverordnungen wurden 2005 erlassen.

Für kommunales Handeln werden Gebühren aufgrund der Gebührensatzung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Das Gebührenaufkommen nach dieser Satzung ist im Vergleich zu den staatlichen Gebühren gering, zumal die Abfallgebühren in einer separaten Satzung geregelt sind.

2. Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die Verwaltung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren überprüft.

Viele Gebührentatbestände werden nach dem zeitlichen Aufwand, also nach Stundensätzen, abgerechnet.

Gerade diese Stundensätze wurden nach nunmehr zwei Jahren überprüft und neu berechnet. Sie sollen sowohl in der Rechtsverordnung als auch in der Gebührensatzung gleichermaßen geändert werden.

Demnach erhöhen sich die Stundensätze beim gehobenen Dienst von 56,00 EUR auf 57,00 Euro, beim höheren Dienst von 74,00 Euro auf 77,00 Euro und beim Sekretariat von 39,00 Euro auf 40,00 Euro.

Im Zuge der aktuellen Änderung der Stundensätze sollen weitere Anpassungen vorgenommen werden:

- der Begriff „Amtshandlung“ wird durch „öffentliche Leistung“ ersetzt.
- der Wortlaut des § 3 wird dem Satzungsmuster des Gemeindetages angepasst.
- die Regelungen in § 4 werden den Änderungen im Kommunalabgabengesetz angepasst.

Der Wortlaut der Satzungsänderung ist als Anlage 1 und eine Lesefassung der Satzung als Anlage 2 beigelegt.